

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 28.

Berlin, Montag, den 30. Dezember 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 587.
 II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Abnahme und Prüfung der Rechnungen S. 587, 594.
 III. **Handelsangelegenheiten:** Handelsverkehr: Betr. Preisfeststellung im Getreidegroßhandel S. 594.
 IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 595. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Stellvertretung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts S. 595. — 3. Versicherung der Angestellten: Betr. Beitragsleistung durch die Arbeitgeber (§ 177 des Gef.) S. 596. Betr. Versicherungspflicht der Angestellten der Gemeindeverbände oder Gemeinden S. 597, 598. Betr. Versicherungspflicht der im Dienste der Justizverwaltung Beschäftigten S. 598.
 V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Übersicht über die Prüfungen für Lehrentinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 599. — 2. Fachschulen: Betr. Programme und Jahresberichte der Fachschulen S. 600.

I. Personalien.

Dem Direktor im Ministerium für Handel und Gewerbe, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Neuhaus, ist der Vorsitz in der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe übertragen worden.

Dem Verwaltungsdirektor Varenthin von der Königlichen Porzellan-Manufaktur

zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Der Navigationslehrer Sittel in Timmel ist zum 1. Januar 1913 nach Leer versetzt worden.

Der Navigations-Vorschullehrer Kamrath in Barth ist zum Navigationslehrer ernannt und nach Timmel versetzt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Abnahme und Prüfung der Rechnungen.

Bestimmungen

für die

Verwaltungsbehörden in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen vom 22. März 1912.

(Ausf. Best. z. DRKG. 1912. *)

In Ausführung des bezeichneten Gesetzes vom 22. März 1912 — Gesetzsamml. S. 29 — wird folgendes bestimmt:

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 11 DRKG. —

§ 1.

Jede Delegation kann jederzeit zurückgenommen werden.

*) Die abgekürzten Bezeichnungen gelten für diese Bestimmungen und für den Schriftverkehr der Oberrechnungskammer.

§ 2.

Die Verwaltungsbehörden haben die ihnen zur Prüfung und Erteilung der Entlastung überlassenen (delegierten*) Rechnungen vollständig zu prüfen.

Sie haben im allgemeinen ihren Erinnerungen und Entscheidungen die ihnen bekannten Grundsätze der Oberrechnungskammer, deren Entscheidungspraxis sie aus den Prüfungsverhandlungen sowie aus der Nachprüfung der delegierten Rechnungen kennen zu lernen in der Lage sind, zu Grunde zu legen. Glauben die Verwaltungsbehörden von diesen Grundsätzen abweichen zu sollen, so haben sie vor dem Abschlusse des Revisionsgeschäfts mit der Oberrechnungskammer ins Benehmen zu treten und deren Bescheid abzuwarten.

Bei der Prüfung sind insonderheit zu beachten die für die Rechnungsrevision in Betracht kommenden Bestimmungen des DRKG — vergl. § 12 —, der DRKZ. 1824 — vergl. §§ 3 und 10 — und des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (SthhG.*). Auszüge aus dem DRKG. und der DRKZ. 1824 sind in der Beilage abgedruckt.

Abgesehen von der rechnerischen Prüfung, für welche die Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911 (MinBl. f. d. i. B. S. 242/3, StBl. 1911 S. 376) zur Anwendung kommen, und von der Feststellung, ob die formelle Rechnungsaufstellung den bestehenden Bestimmungen entspricht, wird hinsichtlich der materiellen Prüfung, ohne daß beabsichtigt sein kann, den Gegenstand zu erschöpfen, empfohlen, diese Prüfung noch besonders darauf zu richten,

ob bei den Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Staatsfonds die Bestimmungen des Stats und die bestehenden Verwaltungsgrundsätze und für Rechnung der Fonds über Stiftungen u. dergl. die Stiftungsurkunden, Satzungen oder sonstigen maßgebenden Bestimmungen

beachtet sind,

ob die Verwaltungsgrundsätze in den geeigneten Fällen gleichmäßig angewandt sind, ob auf Einführung einheitlicher Einrichtungen hinzuwirken ist, ob Anordnungen zur Abstellung von Unregelmäßigkeiten und Mißständen oder zur Wahrung des wirtschaftlichen Interesses des Staates bei Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben zu treffen sind,

ob die gegen frühere Rechnungen gezogenen Erinnerungen erledigt sind und beachtet werden,

ob die den Rechnungsbeträgen zugrunde liegenden Verträge, Kostenanschläge, Verdingungsverhandlungen und sonstigen Unterlagen beigebracht sind, ob hinsichtlich der stempelpflichtigen Urkunden das Stempelinteresse gewahrt ist.

Die Prüfung hat sich auch auf die Form und die Sachlichkeit derjenigen Kassenanweisungen zu erstrecken, die von den mit der Rechnungsprüfung beauftragten oder von den diesen vorgesetzten Behörden erlassen sind.

Ferner sind bei der Prüfung die Umstände zu berücksichtigen, die sich nur aus der genaueren örtlichen Kenntnis der Personen oder Sachen sowie aus der Beschaffenheit der einzelnen Verhältnisse entnehmen lassen.

Außerdem ist darauf hinzuwirken, daß tunlichst an Stelle der Aufstellung besonderer Kassenrechnungen diese durch die entsprechend einzurichtenden Handbücher (Manuale) ersetzt oder, wo dies nicht angängig erscheint, wenigstens die Handbücher (Manuale) als Konzeptrechnungen benutzt werden.

§ 3.

a) Die bei der Rechnungsprüfung von den Verwaltungsbehörden erhobenen Beanstandungen werden zur Unterscheidung von den Prüfungserinnerungen der Oberrechnungskammer (Pr. Er.*) und von den Abnahmebemerkungen (Abn. Bem.*) „Prüfungsbemerkungen“ (Pr. Bem.*) benannt.

b) Kann sogleich die Entlastung oder Richtigkeitserklärung erteilt werden, so werden die Prüfungsbemerkungen der Entlastungsverfügung oder Richtigkeitserklärung angeschlossen. Sonst werden sie in eine Prüfungsverhandlung nach Art der von der Oberrechnungskammer aufgestellten aufgenommen. Die Beantwortung der Pr. Bem. erfolgt in der für die Oberrechnungskammer gebräuchlichen Form.

*) Die abgekürzten Bezeichnungen gelten für diese Bestimmungen und für den Schriftverkehr der Oberrechnungskammer.

Es bleibt vorbehalten, alle Prüfungsverhandlungen oder alle Schriftstücke, in denen Erinnerungen oder Ausstellungen verfolgt oder erledigt worden sind, einzufordern.

c) Unwesentliche Verstöße, namentlich solche Mängel, die durch unmittelbare Verständigung der Prüfungsbehörde mit der revidierten Stelle beseitigt werden können, sind nicht zum Gegenstande von Pr. Bem., aber auf den Belegen ersichtlich zu machen.

§ 4.

Wenn die Oberrechnungskammer gemäß § 11 Abs. 2 DRKG. delegierte Rechnungen einfordert, so sind diese mit den Belegen und außerdem, sofern nicht anders bestimmt wird, stets die Rechnung des Vorjahrs (zunächst ohne Belege) und die Prüfungsakten sowie in den geeigneten Fällen die Stiftungsurkunden, Satzungen oder sonstigen besonderen Bestimmungen einzufenden.

§ 5.

a) Den rechnungsführenden Beamten ist die Entlastung in der bisher von der Oberrechnungskammer angewandten Form ohne Verzug zu erteilen, sobald sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die gegen sie aufgestellten Pr. Bem. erledigt haben (§ 17 DRKG.). Wenn die ermittelten Defekte und die sonstigen Anstände nicht den Rechnungsführer oder die zum Geschäftsbetrieb einer Kasse gehörigen selbständigen Untereinnehmer und Erheber, sondern lediglich die vorgesetzte Behörde und deren Beamte oder dritte Personen betreffen, so wird dadurch die Erteilung der Entlastung nicht gehindert.

b) Stehen verschiedene Rechnungen der gleichen Kasse zu einander in dem Verhältnis, daß eine als Hauptrechnung zugleich die Ergebnisse und Summen der übrigen nachzuweisen hat, so daß die letzteren eigentlich nur Unterlagen oder Belege (Nebenrechnungen) zur Hauptrechnung bilden, so wird hinsichtlich solcher Nebenrechnungen nicht Entlastung erteilt, sondern bei Vorhandensein der unter a bezeichneten Voraussetzungen die Erklärung abgegeben, daß die Rechnung als richtig angenommen worden ist. Ist diese Erklärung abgegeben, daß in Betracht kommenden Nebenrechnungen ergangen und hat der Rechnungsführer aus der Hauptrechnung selbst nichts zu vertreten, so wird zu dieser die Entlastung erteilt.

Sind derartige Nebenrechnungen an die Verwaltungsbehörde delegiert, während die Hauptrechnung von der Oberrechnungskammer geprüft wird, so erteilt diese zur Hauptrechnung die Entlastung. Der Oberrechnungskammer muß daher mitgeteilt werden, ob die entsprechenden Nebenrechnungen als richtig angenommen worden sind. Vergl. § 11.

c) Auch sonst ist der Oberrechnungskammer anzuzeigen, ob zu den delegierten Rechnungen die Entlastung oder Richtigkeitsklärung erteilt worden ist. Vergl. § 11.

Zu Artikel I Nr. 2 — § 17a DRKG. —

§ 6.

Damit der Zweck des § 17a DRKG. voll erreicht wird, ist im Sinne dieser Vorschrift in den dort bezeichneten Fällen auch von den mit der Rechnungsprüfung betrauten Verwaltungsbehörden zu verfahren.

Dazu wird folgendes bestimmt:

a) Insofern nicht die besonderen Verhältnisse einzelner Verwaltungszweige oder die Verhältnisse des Einzelfalles erhebliche Bedenken ergeben, ist gegenüber den einzelnen Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten bei Beträgen unter 1 M die nachträgliche Einziehung und die nachträgliche Zahlung nicht anzuregen, von entsprechender Anregung auch bei höheren Beträgen dann abzusehen, wenn das vorliegende Material erkennen läßt, daß die Einziehung oder Zahlung mit Kosten oder Weiterungen verbunden sein würde, die in keinem richtigen Verhältnis zur Höhe des Betrags stehen. In den angegebenen Fällen ist zugleich die Aufstellung und Verfolgung von Pr. Bem. zu unterlassen, insofern nach Lage der bezeichneten Verhältnisse auch hiergegen keine Bedenken bestehen. Das eingeschlagene Verfahren muß aber aus einem auf den Beleg zu setzenden Vermerk ersichtlich sein.

b) Bei der Entscheidung über Macherhebungen oder Rückzahlungen von der nämlichen Person ist in der Regel jeder Beleg insofern als ein für sich abgeschlossenes Ganzes zu behandeln, als darin für jeden Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten die zu wenig und die zu viel erhobenen Beträge zusammengerechnet und die so gefundenen Summen gegeneinander abgeglichen werden. Die sich alsdann ergebende Schlußsumme ist für die Entscheidung maßgebend.

c) In der Regel wird ohne Rücksicht auf den Betrag geboten sein, Br. Bem. aufzustellen und zu verfolgen, wenn ein Anhalt für die Annahme sich bietet, es könne sich um den Austrag einer wichtigen grundsätzlichen Frage handeln, sowie wenn rechnerisch unrichtige Festsetzungen oder unrichtige Festsetzungen laufender Bezüge ermittelt wurden. Dagegen wird auch in derartigen Fällen die Abstandnahme von der Anregung nachträglicher Einziehungen oder Zahlungen in den unter a angegebenen Grenzen zumeist zulässig und zweckmäßig sein.

Zu Artikel I Nr. 3, 4, 5 — §§ 18, 18a, 19 DRKG. —

§ 7.

Zu den gemäß § 18 DRKG. dem Landtage mit der allgemeinen Rechnung vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer aufzustellenden Bemerkungen haben, soweit es sich um delegierte Rechnungen handelt, die Verwaltungsbehörden die Unterlagen zu liefern. Selbstverständlich kommen hierbei nur Rechnungen über den Staatshaushaltsetat in Betracht.

§ 8.

Damit die Oberrechnungskammer die Bescheinigung nach § 18¹ DRKG. abgeben kann, sind ihr von den Verwaltungsbehörden Bescheinigungen darüber zu erteilen, welche Beträge in den von diesen Behörden gemäß § 11 Abs. 1 DRKG. geprüften Kassenrechnungen bei den einzelnen Etatspositionen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind.

Das Gleiche gilt, wenn von der Verwaltungsbehörde Kassenrechnungen geprüft sind, deren Ergebnisse in eine Rechnung übernommen sind, die der Oberrechnungskammer zur eigenen Prüfung vorgelegt wird. Etwa vorhandene Verschiedenheiten sind zu erläutern. Vergl. § 11.

§ 9.

Die bei Zugrundelegung der Grundsätze der Oberrechnungskammer ermittelten Abweichungen und Verstöße im Sinne des § 18^{2, 3} und des § 18a in Verbindung mit § 19 DRKG., die bei Prüfung der delegierten Rechnungen von den Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden, sind der Oberrechnungskammer mitzuteilen, auch wenn sie nach den von den Verwaltungsbehörden befolgten Grundsätzen sich nicht als Abweichungen oder Verstöße darstellen.

Die Abweichungen und Verstöße sind in ein Verzeichnis nach beiliegendem Muster, dem die bezüglichen Belege und sonstigen Unterlagen beizufügen sind, aufzunehmen.

Sind Abweichungen und Verstöße nicht wahrgenommen, so ist dies anzugeben. Vergl. § 11.

§ 10.

Die Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, im Sinne des § 18a DRKG. ihrerseits als geringfügige Beträge, welche die Abstandnahme von der Aufnahme in das Verzeichnis der Abweichungen (vergl. § 9) rechtfertigen, Beträge bis zu 100 M zu behandeln, falls nur Versehen und nicht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen. In solchen Fällen ist die Abstandnahme von der Aufnahme in das Verzeichnis auf den Belegen zu vermerken.

§ 11.

Die Mitteilungen an die Oberrechnungskammer

über die Erteilung der Entlastung oder Richtigkeitserklärung (§ 5b, c),

über die Abschlußsumme der delegierten Rechnungen — § 18¹ DRKG. — (§ 8),

über Abweichungen und Verstöße — § 18^{2, 3} DRKG. — (§ 9)

sind für jede einzelne Rechnung oder für mehrere zusammengehörige Rechnungen in einen Bericht zusammenzufassen, der alsbald nach Abschluß des Revisionsgeschäfts hierher zu erstatten ist.

Falls zu der einen oder anderen delegierten Rechnung die Entlastung oder Richtigkeitsklärung noch nicht hat erteilt werden können, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 12.

Besondere Vorschriften für die einzelnen delegierten Rechnungen oder Rechnungsarten bleiben vorbehalten.

Potsdam, den 6. Juni 1912.

Oberrechnungskammer.
gez. von Magdeburg.

Auszug

aus dem

Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer,
vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278),
vom 22. März 1912 (Gesetzsamml. S. 29).

(Die Abänderungen auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1912 sind in lateinischer Schrift gedruckt.)

§ 11.

Die Oberrechnungskammer darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind oder bei denen wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen oder finanziell erhebliche Erinnerungen in größerer Anzahl nicht vorzukommen pflegen, von der eigenen Prüfung ausschließen und diese unter Bestimmung der Art der Ausführung sowie die Erteilung der Entlastung den von ihr im Einvernehmen mit dem zuständigen Verwaltungschef bestimmten Verwaltungsbehörden überlassen.

Ges. vom
22. 3. 12.

Die Oberrechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Änderungen in dem Verzeichnisse der von der Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind im Landtage jedesmal bei Vorlage der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt mitzuteilen.

§ 12.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

- a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigentum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
- b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nötig oder ratsam sind.

§ 17.

Die Oberrechnungskammer erteilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§ 146 bis 153 Teil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nötigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 17a.

Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, und von der Anregung der Auszahlung von Beträgen, die von öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, darf die Oberrechnungskammer absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnisse zu der Höhe des Betrags ständen.

Ges. vom
22. 3. 12.

§ 18.

Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierten Kasserechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19) oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist.

Ges. vom
22. 3. 12.

Falls die Oberrechnungskammer von der Befugnis des § 11 Abs. 1 Gebrauch macht, erfolgt die Aufstellung der Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden zu liefernden Unterlagen.

§ 18a.

Ges. vom
22. 3. 12.

Bei geringfügigen Beträgen soll die Aufstellung von Bemerkungen unterbleiben; desgleichen wenn es sich um eine bloße Fondsverwechslung handelt, durch die wesentliche Etatsüberschreitungen weder verursacht noch vermieden worden sind. Bei wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung darf jedoch von der Aufstellung von Bemerkungen nicht Abstand genommen werden.

§ 19.

Ges. vom
22. 3. 12.

Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht

- a) einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden oder
- b) bei einzelnen Titeln ausdrücklich vermerkt ist, daß dem Ausgabesoll bestimmte Einnahmen zufließen sollen und die entstandenen Mehrausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden.

Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltsätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtags zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Auszug

aus der

Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824.

§ 3.

Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntnis geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungsjustifikation beschränkt werden. Der Rat, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche stattgefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, muß die Oberrechnungskammer beurteilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung des Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

§ 10.

Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet und jede Unwirtschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Demn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwertet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämtlicher Ausgabefonds kann dahin führen,

das wirkliche Erfordernis überall genau kennen zu lernen und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Anlage 2.

Etatjahr 19

Behörde:

Verzeichnis

der Abweichungen gemäß § 18^{2, 3}, § 18a in Verbindung mit § 19 DRAB.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Betrag		Gegenstand der Abweichung	Die Abweichung bezieht sich auf Kap. Tit. des Stats Einnahme Ausgabe	Bei Fondsverwechslungen: Der Betrag war zu verrechnen Kap. Tit. des Stats Einnahme Ausgabe	Nr. der Belege	Bemerkungen
		M	Sf					
				I. Fondsverwechslungen.				
				II. Andere Abweichungen.				

Betr. Abnahme und Prüfung der Rechnungen.

Oberrechnungskammer.

Potsdam, den 5. November 1912.

Mit Bezug auf § 12 der unterm 29. Juli d. Js. (G. 1007) übersandten Bestimmungen vom 6. Juni 1912 für die Verwaltungsbehörden in Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen vom 22. März 1912

wird im Anschluß an die in diesen Bestimmungen gegebenen allgemeinen Richtlinien für das Verfahren bei Prüfung der den Verwaltungsbehörden überlassenen Rechnungen aus dem Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung nachstehendes bestimmt:

Zu § 2. Bei Prüfung der Rechnungen der staatlichen gewerblichen Fachschulen ist sorgfältig darauf zu halten, daß die unterm 31. März 1908 für diese Schulen erlassene Anweisung, die sowohl den Behörden wie auch den Kassen- und Rechnungsbeamten genaue Vorschriften über die Verwaltung der Fonds, die Kassenführung und Rechnungslegung an die Hand gibt, gebührend beachtet wird.

Die Rechnungsprüfung hat sich ferner u. a. auch besonders darauf zu erstrecken, daß diejenigen Gemeindeverwaltungen, welche vertragliche Verpflichtungen zur Unterhaltung usw. der Schulgebäude übernommen haben, sich der Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht entziehen, und daß nicht die Schulfonds mit Kosten für Leistungen dieser Art belastet werden. Bei den hier bewirkten Prüfungen sind mehrfach Verstöße in dieser Beziehung beobachtet worden.

Zu §§ 5 und 8. Die Anzeigen der Verwaltungsbehörden über die Richtigkeitsklärung der delegierten Rechnungen (§ 5) sind künftig von den Behörden, bei denen die Rechnungen von der Handels- und Gewerbeverwaltung abgenommen werden, in den Abnahmeverhandlungen zu diesen Rechnungen zu erstatten. Ebenso sind die Bescheinigungen gemäß § 8 über die in den delegierten Rechnungen nachgewiesenen Einnahme- und Ausgabebeträge in den Abnahmeverhandlungen zu erteilen. Zu diesem Zwecke müssen die delegierten Rechnungen so frühzeitig geprüft werden, daß bei Abnahme der Rechnungen von der Handels- und Gewerbeverwaltung die erforderlichen Angaben gemacht werden können. Ist dies in einzelnen Fällen ausnahmsweise nicht angängig, so sind Anzeige und Bescheinigung vorzubehalten und demnächst so bald wie möglich nachzubringen. Bemerkt wird, daß in den Bescheinigungen auch die aus der Aufrechnung der bei den einzelnen Etatspositionen nachgewiesenen Beträge sich ergebenden Titelsummen darzustellen sind.

Diejenigen Behörden, von denen Rechnungen der Handels- und Gewerbeverwaltung nicht vorgelegt werden, haben die erwähnten Anzeigen und Bescheinigungen alsbald nach dem Abschluß des Prüfungsgeschäfts, spätestens bis zum 1. April des auf den Finalabschluß folgenden Jahres hierher einzureichen.

Da die Rechnungen von der Handels- usw. Verwaltung für 1911 bereits zum größten Teile hier vorliegen, so sind die Anzeigen usw. für diesmal allgemein mittels besonderen Berichts bis zum 1. April 1913 einzureichen.

Zu § 9. Sind Abweichungen im Sinne des § 18^{2, 3} und des § 18a in Verbindung mit § 19 DRG. bei der Rechnungsprüfung nicht wahrgenommen, so ist dies in der vorbezeichneten Anzeige (zu § 5) zu erwähnen, andernfalls ist das Verzeichnis nach Beilage 2 beizufügen.

B. 157.

gez. v. Magdeburg.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

III. Handelsangelegenheiten.

Handelsverkehr.

Betr. Preisfeststellung im Getreidegroßhandel.

Berlin, den 5. Dezember 1912.

Die Preise für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste werden für staatliche Zwecke in Preußen vom 1. Januar 1913 ab zunächst nur noch an folgenden Großhandelsplätzen:

- | | | |
|----------------|---------------|----------------------|
| 1. Königsberg, | 6. Breslau, | 11. Dortmund, |
| 2. Danzig, | 7. Gleiwitz, | 12. Frankfurt a. M., |
| 3. Berlin, | 8. Magdeburg, | 13. Köln, |
| 4. Stettin, | 9. Kiel, | 14. Duisburg, |
| 5. Posen, | 10. Hannover, | 15. Grefeld, |

amtlich festgestellt. Sie werden unmittelbar nach ihrer Feststellung dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin telegraphisch mitgeteilt, von diesem zusammengestellt und im Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.*)

Die für staatliche Zwecke durch die Anweisungen vom 27. September 1893 (MBl. f. d. i. V. 1893 S. 248 ff.) und vom 30. November 1908 (M. f. L. I. A. Ia. 6114 und M. d. Z. Ib. 4670) vorgeschriebene Ermittlung und Feststellung jener Preise sowie ihre Mitteilung an das königliche Statistische Landesamt in Berlin wird hierdurch vom 1. Januar 1913 ab entbehrlich und fällt von da ab fort.

Wir ersuchen, die unterstellten Behörden hiernach zu verständigen. Die Befugnis der Bezirksregierungen (§ 1 der Anweisung vom 27. September 1893), die Ortschaften zu bestimmen, an denen Marktpreise zu ermitteln und festzustellen sind, wird durch die Neuregelung für die Erhebung von Preisen für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste aufgehoben.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Vertretung.

Im Vertretung.

v. Mejeren.

Rüster.

Holz.

I. A. Ia. 4660 II. Ang. M. f. L. — IIb. 9787 II. Ang. M. f. L. — Ia. 6058 M. d. Z.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift den Herren Oberpräsidenten mit dem Zusatz:

Auch die nach den Erlassen des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 11. November 1896 und 30. Dezember 1896 (MBl. f. d. i. V. 1896 S. 226, für 1897 S. 27) für das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin vorgeschriebenen telegraphischen Mitteilungen der Preise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer aus einer Reihe preussischer Städte werden durch die andertweite Regelung entbehrlich. Wir ersuchen, die in Betracht kommenden Behörden zu verständigen, von diesen Mitteilungen vom 1. Januar 1913 ab abzusehen.

An die Herren Oberpräsidenten.

*) Erl. v. 6. Dezember 1912 (§MBl. S. 558).

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. Dezember 1912.

Der Firma Kraiß & Friz in Stuttgart ist gestattet worden, das ihr von dem Deutschen Acetylenverein unter Nr. 42 am 24. August d. J. erteilte Typenzugnis auf ihre Wasservorlage K-U-F Modell M S 12 — bekannt gegeben durch Erlaß vom 31. Oktober d. J. (§MBl. S. 535) — auch für die neuerdings in den Handel gebrachte Wasservorlage „K-U-F Modell M S 12 abgeändert“ zu benutzen.

Im Vertretung.

III. 8617.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Arbeiterversicherung.

I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Betr. Stellvertretung des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

Berlin, den 6. Dezember 1912.

Zur Behebung von Zweifeln, die bezüglich der Stellvertretung der Herren Regierungspräsidenten in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des der betreffenden Regierung angegliederten Oberversicherungsamts entstehen könnten, insbesondere zur Entscheidung der Frage,

intwieweit die Herren Regierungspräsidenten befugt sind, diese Vertretung auch dem ihnen beigegebenen Oberregierungsrat zu übertragen, sehen wir uns veranlaßt, nachstehendes zu bemerken:

Durch die Vorschrift im § 67 der Reichsversicherungsordnung, daß als ständiger Vertreter des Vorsitzenden ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt wird, ist zwingend bestimmt, daß in allen Angelegenheiten, die nach der Reichsversicherungsordnung zur Zuständigkeit des Oberversicherungsamts gehören, der Vorsitzende durch den Direktor, nicht aber auch durch den ihm als Regierungspräsident beigegebenen Oberregierungsrat zu vertreten ist. Die Frage ist somit, soweit die in § 61 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Geschäfte in Betracht kommen, durch Bestimmung des Direktors des Oberversicherungsamts als Stellvertreter reichsrechtlich geregelt.

Anders verhält es sich mit den dienstpragmatischen Geschäften, die sich außerhalb der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vollziehen und zu denen insbesondere die Personalangelegenheiten der mittleren Kanzlei- und Unterbeamten, die Annahme und Beurteilung dieser Beamten, die Gewährung von Unterstützungen u. dergl. sowie die Unterhaltung und Benutzung der Diensträume gehören. Hier tritt die Regel des § 20 des Landesverwaltungsgesetzes ein. Sofern nicht angeordnet wird, daß auch für diese Geschäfte dem Direktor des Oberversicherungsamts die Vertretung des Regierungspräsidenten obliegt, wird sie durch den letzterem beigegebenen Oberregierungsrat wahrzunehmen sein.

Wir ersuchen, hiernach zu verfahren und die danach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

gez. Holtz.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Halle.

Ic. 3584. — 3M. P. 2147.

An die Herren Regierungspräsidenten.

3. Versicherung der Angestellten.

Betr. Beitragsleistung durch die Arbeitgeber (§ 177 des Gef.).

Auf Grund des § 184, § 187 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes:

In Ergänzung der Nr. IB der Bekanntmachung vom 24. Mai 1912 werden*) für die Beitragsentrichtung für Angestellte, die von mehreren Arbeitgebern während des Monats beschäftigt werden (§ 177 a. a. D.), folgende weitere Erleichterungen zugelassen:

1. An Stelle der Übersichten und Veränderungsanzeigen (§ 181 a. a. D.) — zu vergl. Nr. IA 3 der oben angeführten Bekanntmachung — können Postkarten mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordruck verwendet werden; Veränderungsanzeigen sind nur dann zu machen, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt.

2. Für Lehrer oder Erzieher können die im Laufe eines Kalendervierteljahrs fälligen monatlichen Beiträge nach vorhergehender Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt zusammen, und zwar spätestens bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats entrichtet werden.

Bei vierteljährlichen Beitragszahlungen sind die Veränderungsanzeigen spätestens bei Einfindung der Beiträge, und zwar nur dann zu machen, wenn im Laufe des Vierteljahrs ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Änderung in der Höhe der für die einzelnen Monate fälligen Beiträge eingetreten ist.

Berlin-Wilmersdorf, den 31. Oktober 1912.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

*) § 21. S. 355.

Vorderseite.

<p>Dem Postcheckkonto der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei dem Postcheckamt in Berlin sind die umseitigen Beträge</p> <p>am ten 191</p> <p>überwiesen.</p> <p>..... (Vor- und Zuname des Arbeitgebers.)</p> <p>..... (Wohnort und Straße.)</p> <p>..... (Postamt.)</p> <p>..... (Oberpostdirektion.)</p>	<p>Postkarte.</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 50px; margin: 10px auto;"></div> <p>An</p> <p>die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Abteilung II,</p> <p style="text-align: right;">in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm.</p>
--	--

Rückseite.

Des Angestellten			
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname (Zuname unterstrichen))		am ten 18	(Geburtsort)
(Geburtsort)		(Kreis, Amt.)	

Kalendermonate, für die Beträge fällig sind	Gehältes Entgelt in M	Fällige Beiträge	
		8 % des Entgelts (Sp. 2) in M	Sp. 3 aufgerundet auf 10 Pf in M
1	2	3	4
Summe			
Postcheckamtsgebühr			
Gesamteinzahlung			

Zur Beachtung.

- 1) Zu Spalte 3/4 Beispiel: Entgelt 15,60 M, Beitrag = 0,08 · 15,60 = 1,248 M, aufgerundet (Sp. 4) nach § 177 b. Gef. = 1,30 M.
- 2) Bei Befreiung des Angestellten von der eigenen Beitragsleistung nach § 390 a. a. D. sind in der Spalte 3 nur 4 % als Entgelt einzustellen. Für das vorstehende Beispiel würde zu zahlen sein: 0,04 · 15,60 = 0,624 M, aufgerundet 0,70 M.
- 3) Vierteljährliche Beitragszahlungen sind nach vorheriger Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bei der Beschäftigung von Lehrern oder Erziehern zulässig.
- 4) Die Postcheckamtsgebühr beträgt bei Einsendung durch Zahlkarten bis auf weiteres 12 Pf., bei Überweisung 7 Pf.

Betr. Versicherungspflicht der Angestellten der Gemeindeverbände oder Gemeinden.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 28. November 1912.

Durch Beschluß vom 29. Juni d. J. (RGBl. S. 405) hat der Bundesrat gemäß § 9 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) bestimmt, welche Gehaltsklasse der Berechnung des Mindestbetrags im Sinne dieser Vorschrift zugrunde zu legen ist.

Auf Grund des § 320 des angezogenen Gesetzes übertrage ich die nunmehr gemäß § 9 Abs. 3 zu treffenden Entscheidungen für die in Betrieben oder im Dienste eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigten Beamten oder sonstigen Angestellten auf die Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Entscheidung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu treffen:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen kraft Gesetzes oder auf Grund eines Ortsstatuts oder eines Beschlusses des zuständigen kommunalen Organs oder nach dem Inhalt ihrer Aufstellungsurkunde oder ihres schriftlichen Dienstvertrags die im erwähnten Bundesratsbeschlusse festgesetzten Mindestbeträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zustehen.

2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft gewährleistet, wenn außer den unter 1 benannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kündigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vergl. § 626 BGB.) abhängig gemacht sein.

b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen kommunalen Organs endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Kommune stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.

3. Bei den auf Probe Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn die Anstellung auf Grund oder nach den Grundätzen des § 10 des Kommunalbeamtengesetzes und für eine bestimmte, die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllende Stelle (vergl. zu 1 und 2) erfolgt ist.

Auf Lehrpersonen an kommunalen Unterrichtsanstalten erstreckt sich dieser Erlaß nicht.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen, insbesondere auch die Landräte (Oberamtänner) wegen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Anweisung versehen.

Im Auftrage.

IV a. 2738.

gez. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Versicherungspflicht der Angestellten der Gemeindeverbände oder Gemeinden.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 13. Dezember 1912.

Es liegt die Möglichkeit vor, daß eine Anzahl von Kommunen zwar bereit ist, die in dem Runderlasse vom 23. November 1912 (vorstehend) dargelegten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ihrer auf Kündigung oder auf Probe Angestellten zu erfüllen, die formellen Beschlüsse hierüber aber erst nach Verlauf von Monaten vorzulegen in der Lage ist. Insbesondere bei den Provinzialverbänden, aber auch bei Kreisen dürfte dies die Regel sein.

Es liegt kein Bedenken vor, daß die Aufsichtsbehörde in solchen Fällen zunächst eine Entscheidung im Sinne des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 unter der Bedingung trifft, daß der betreffende Verband sich verpflichtet, für den Fall des Nichtzustandekommens entsprechender Beschlüsse des entscheidenden Organs die Beiträge, und zwar einschließlich des auf die Angestellten entfallenden Anteils, für die Zeit vom 1. Januar 1913 ab nachzuentrichten.

Im Auftrage.

IV a. 2968.

gez. Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Betr. Versicherungspflicht der im Dienste der Justizverwaltung Beschäftigten.

I. Gemäß § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) bestimme ich:

Die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist allen im Dienste der Justizverwaltung Beschäftigten gewährleistet, denen eine Anwartschaft auf Pension und Hinterbliebenenbezüge nach den landesgesetzlichen Vor-

schriften zusteht; hierunter fallen — abgesehen von den etatmäßigen Beamten — die ständigen Hilfsarbeiter aller Dienstzweige, die nichtetatmäßigen Amtsanwälte im Hauptamte, die Hilfsarbeiter aus dem Stande der Militäranwärter, die in einem Dienstzweig auf Grund der für diesen bestandenen Prüfung als Beamte beschäftigt werden, die Kanzleigehilfen.

II. Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes bestimme ich:

1. Die Beamten, die im Dienste der Justizverwaltung für ihren Beruf ausgebildet werden, z. B. Referendare, Anwärter für den Amtsanwaltsdienst, für den Gerichtsschreiber- oder Gerichtsschreibergehilfendienst, für den Dolmetscherdienst, für den Gerichtsvollzieherdienst, befinden sich während der ganzen Dauer des Ausbildungsdienstes lediglich in diesem Dienste, und zwar auch, solange sie gegen Entgelt beschäftigt werden.

2. Vorläufig beschäftigte Beamte sind die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten nichtständigen Hilfsarbeiter aller Dienstzweige, z. B. die zur Vertretung oder Aushilfe abgeordneten Gerichtsassessoren, Aktuare und sonstige Bureauhilfsarbeiter, Inspektionsgehilfen, Gerichtsvollzieher fr. A.

III. Zur Ausführung des Gesetzes wird ferner bemerkt:

1. Die nicht nach I versicherungsfreien Amtsanwälte sind versicherungsfrei, wenn ihre Beschäftigung nicht ihren Hauptberuf bildet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes).

2. Als versicherungsfrei werden die Hilfschreiber angesehen, weil sie mit lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden; als solche ist auch die einfache stenographische Aufnahme eines Diktats und die Übertragung eines einfachen Stenogramms in Hand- oder Maschinenschrift anzusehen; zur Entlastung des Gerichtsschreibers oder Sekretärs dürfen Hilfschreiber dauernd nicht mehr herangezogen werden.

IV. Von diesen Anordnungen sind die davon betroffenen Beschäftigten in Kenntnis zu setzen.

V. Wird eine Gruppe von Beschäftigten oder ein einzelner Beschäftigter als nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig angesehen oder entstehen über diese Versicherungspflicht hinsichtlich einer Gruppe von Beschäftigten oder hinsichtlich eines einzelnen Beschäftigten Zweifel, so ist unverzüglich zu berichten. Von der Versicherung ist in diesen Fällen einstweilen abzusehen.

Berlin, den 9. Dezember 1912.

Der Justizminister.

In Vertretung.

I. 2889. A. 62 Bd. 8. JustMBl. S. 409.

gez. Künzler.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Übersicht über die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Im Jahre 1913 werden beginnen die Prüfungen:

a) für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten:

in Königsberg i. Pr.	am 8. September.
• Danzig	• 17. März.
• Hannover	• 14. "
• Stettin	• 6. " und 18. September.
• Magdeburg	• 11. Februar.
• Erfurt	• 10. März.
• Halle a. S.	• 3. September.
• Potsdam	• 20. Februar.
• Berlin:	
im Lettische	• 28. Februar und 22. September.
• Vaterländischen Frauenverein	am 10. März und 29. August.
• Heimathaus für Töchter höherer Stände	am 13. März und
	15. September.

in Bielefeld	am 24. Februar.
= Dortmund	= 17. "
= Münster	= 13. März.
= Rhedt	= 26. Februar.
= Cuxen	= 14. März.
= Cöln	= 13. "
= Cassel	= 27. Februar.
= Frankfurt a. M.	= 21. "
= Wiesbaden	= 21. "
= Posen	= 6. März und 5. September.
= Breslau	= 3. " = 3. "
= Görlitz	= 13. "
= Königshütte	= 23. September.
= Kiel	= 17. März.

b) für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde:

in Königsberg i. Pr.	am 5. September.
= Tilsit	= 28. Februar.
= Danzig	= 26. "
= Hannover	= 17. März.
= Stettin	= 18. " und 3. September.
= Magdeburg	= 17. Februar.
= Erfurt	= 13. März und 17. September.
= Potsdam	= 20. Februar.
= Berlin:	
im Pestalozzi-Fröbelhaus	am 11. September.
= Lettehaus	= 27. Februar und 18. September.
= Vaterländischen Frauenverein	= 6. März und 9. September.
= Bielefeld	= 24. Februar.
= Dortmund	= 17. "
= Münster	= 13. März.
= Rhedt	= 26. Februar.
= Cuxen	= 10. März.
= Cöln	= 10. "
= Cassel	= 14. Februar.
= Frankfurt a. M.	= 18. "
= Obernkirchen	= 11. "
= Posen	= 4. März und 3. September.
= Maidburg	= 13. "
= Breslau	= 10. " und 8. September.
= Görlitz	= 10. "
= Königshütte	= 16. September.
= Altona	= 26. März.

2. Fachschulen.

Betr. Programme und Jahresberichte der Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 17. Dezember 1912.

Im Interesse der Kostenersparnis soll von der Einrichtung, Fortführung und Veröffentlichung des Nachweises über den Verbleib der Absolventen der Maschinenbauschulen und höheren Maschinenbauschulen (siehe Erlaß vom 6. April d. J. (S. 178 bei IIb. Ziffer 57) abgesehen werden. Ich ersuche Sie, die Direktion usw. hiervon zur Nachachtung in Kenntnis zu setzen.

IV. 11115 II. Ang.

Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.